



Vermögensverwaltungsaufträge und Vermögensverwaltung mit Ermessen

Fachempfehlungen des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Wesen und Zweck der Fachempfehlung	2
Art. 2	Vermögensverwaltungsauftrag	2
Art. 3	Anlagestrategie und Weisungen	3
Art. 4	Sorgfalt in der Vermögensverwaltung	3
Art. 5	Ermessensbetätigung in der Vermögensverwaltung	4
Art. 6	Kreditaufnahme und –benutzung in der Vermögensverwaltung	5
Art. 7	Termin- und Derivatgeschäfte mit und ohne Hebelwirkung	6

Fachempfehlung zu Vermögensverwaltungsaufträgen und zur Vermögensverwaltung mit freiem Ermessen

Art. 1 Wesen und Zweck der Fachempfehlung

¹ Im Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter im In- und Ausland zu wahren und zu mehren,

im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger

und zum Funktionieren integrierter Finanzmärkte zu leisten,

veröffentlicht der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des Berufsstandes betraute Branchenverband die vorliegenden Fachempfehlungen.

² Diese Fachempfehlungen verändern oder ergänzen die gesetzlichen Pflichten von Vermögensverwaltern generell oder den Verbandsmitgliedern nicht. Vorbehalten bleibt, die ausdrückliche Verweisung auf diese Fachempfehlungen in Vermögensverwaltungsaufträgen.

³ Sie halten das Verständnis der gesetzlichen Vorgaben durch den VSV fest und halten fachliche Grundsätze für die Ausübung der Vermögensverwaltung in Fällen fest, in den die gesetzlichen Vorgaben lückenhaft sind, und wollen diese im Sinne einer Handelsübung festhalten.

Art. 2 Vermögensverwaltungsauftrag

¹ Der Vermögensverwalter schliesst mit seinen Kunden einen Vermögensverwaltungsauftrag schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ab.

² Durch den Vermögensverwaltungsauftrag wird die Vermögensverwalter beauftragt, alle Handlungen auszuführen, die er im Rahmen der üblichen Verwaltung von Finanzanlagen als zweckmässig erachtet.

³ Der Vermögensverwaltungsauftrag

1. bestimmt den Umfang des Mandats,
2. bezeichnet das Konto/Depot in welchem die zu verwaltenden Vermögenswerte hinterlegt sind;
3. definiert Anlageziele, strategische Anlagepolitik bzw. Vermögensallokation, Referenzwährung sowie allfällige spezifische Weisungen Anlagerestriktionen,
4. regelt die Aufnahme und Benutzung von Krediten im Rahmen der Vermögensverwaltung und das Eingehen potentieller Short-Positionen,
5. beschreibt Art, Periodizität und Umfang der Berichterstattung und Rechenschaftsablage, und
6. legt Höhe und Berechnungsgrundlage des Honorars für die Ausübung des Mandats fest;

7. bestimmt die Art der Instruktionserteilung durch den Kunden,
8. lest fest, wem allfällige Entschädigungen von Dritter Seite zustehen sollen,
9. Ausübung von Stimmrechten (insbesondere bei Beteiligungsrechten);
10. Bevollmächtigung Dritter gegenüber dem Vermögensverwalter (sofern entsprechende Vollmachten erteilt werden sollen, und diese nicht in einem separaten Dokument erteilt werden).

⁴ Mit Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsauftrags wird der Vermögensverwalter beauftragt, alle gemäss der vereinbarten Strategie und diesen Fachempfehlungen zulässigen Anlagen zu tätigen, ohne dass es dazu weiterer Vereinbarungen, Aufklärungen oder Rücksprachen bedarf.

⁵ Der Vermögensverwaltungsauftrag erlaubt es dem Vermögensverwalter nicht, in anderer Weise über Kundenvermögen zu verfügen als durch das Tätigen von Anlagegeschäften. Vorbehalten bleibt die direkte Belastung des eigenen Honorars des Vermögensverwalters.

Art. 3 Anlagestrategie und Weisungen

¹ Bei der Vermögensverwaltung handelt der Vermögensverwalter im Hinblick auf die Verwirklichung der Anlageziele des Kunden, jedoch ohne für den Erfolg seiner Bemühungen einstehen zu müssen.

² Er handelt gemäss der festgelegten Anlagestrategie und allfälliger spezifischer Weisungen des Kunden (einschliesslich allfälliger Anlagebeschränkungen) des Kunden sowie gemäss seiner Anlagepolitik (namentlich des einzusetzenden Anlageuniversums) und den festgelegten Anlageprozessen, einschliesslich geeigneter Kontroll- und Überwachungsmassnahmen.

³ Erteilt der Kunde dem Vermögensverwalter ständige oder auf einzelne Transaktionen bezogene Weisungen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Fachempfehlungen zur Ermessensbetätigung in der Vermögensverwaltung nur subsidiär. Solche Weisungen des Kunden sind namentlich dann notwendig, wenn der Kunde Anlagen tätigen will, die weder von der vereinbarten Anlagestrategie noch von diesen Fachempfehlungen erfasst sind. Anlagen mit langfristigen Nachzahlungsverpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten oder vergleichbaren Konditionen oder Modalitäten verlangen stets eine ausdrückliche Nennung im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie oder eine Weisung des Kunden.

Art. 4 Sorgfalt in der Vermögensverwaltung

¹ Der Vermögensverwalter übt die ihm erteilten Vermögensverwaltungsaufträge mit der gebührenden Sorgfalt. Er wählt die in die verwalteten Portfolios aufzunehmenden Anlagen mit Sorgfalt aus. Bei der Wahl der Anlagen stützt sich der Vermögensverwalter auf zuverlässige Informationsquellen und legt

dafür geeignete Massnahmen fest, die den ausgewählten Anlageinstrumenten bzw. den ausgewählten Anlageklassen entsprechend ihres Risikos angemessen sind.

² Der Vermögensverwalter überwacht die getätigten Anlagen regelmässig, trägt jedoch keine Verantwortung für spätere Wertverluste oder nicht erzielte Wertsteigerungen. Er trifft geeignete Massnahmen um sicherzustellen, dass die verwalteten Portfolios mit den festgelegten Anlagestrategien und den Weisungen der Kunden übereinstimmen. Bei nicht bloss kurzfristigen (z.B. durch die Marktentwicklung bedingten) Abweichungen trifft er geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der Übereinstimmungen oder einer Anpassung der vereinbarten Anlagestrategie (u.U. durch Weisungen für den Einzelfall).

Art. 5 Ermessensbetätigung in der Vermögensverwaltung

¹ Vorbehältlich von Anlagerestriktionen und Weisungen der Kunden kann der Vermögensverwalter in sämtliche Anlageklasse, Anlageinstrumente investieren, und sämtliche Anlagetechniken einsetzen, sofern dies zur Erreichung der vereinbarten Anlageziele geeignet ist und diese Fachempfehlungen nichts Anderes festlegen.

² Zur Umsetzung der Anlagestrategie kann der Vermögensverwalter insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, in Finanzinstrumente und Effekten gemäss Art. 3 Bst. a) und b) FIDLEG, in in- und ausländische Zahlungsmittel und Bankedelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) investieren.

³ Anlagen in kollektive Kapitalanlagen sind zulässig, soweit sie ihrerseits in Anlagen gemäss Absatz 2 oder mit ausreichender Risikodiversifikation in Immobilien investieren.

⁴ Anlagen in liquide kollektive Kapitalanlagen, die nicht Anlagen gemäss Absatz 3 tätigen (nicht-traditionelle Anlagen), sind erlaubt, wenn sie einer angemessenen Aufsicht unterliegen und die Anforderungen an eine leichte Handelbarkeit gemäss Absatz 8 erfüllen.

⁵ Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 nicht genügen, dürfen nur zur Diversifikation von Portfolios eingesetzt werden, wenn sie e nach dem Fund-of-Funds-Prinzip (d.h. der Fonds investiert in mehrere, rechtlich getrennte Kollektivanlagen) oder nach dem Multi-Manager-Prinzip gegliedert sind (d.h. das Portfolio der kollektiven Kapital wird durch mehr als einen Vermögensverwalter verwaltet, wobei jeder einzelne Vermögensverwalter ausschliesslich für einen spezifischen Teil des Portfolios verantwortlich ist) oder anderweitig eine gleichwertige Diversifikation garantieren.

⁶ Anlagen in Nicht-Edelmetalle und andere Rohstoffe können in der Form einer kollektiven Kapitalanlage, als Derivat (auf einzelne Basiswerte oder Indizes) oder als strukturierte Anleihe zur Diversifikation von Portfolios eingesetzt werden. Es dürfen nur Instrumente eingesetzt werden, die eine physische Lieferung von Nicht-Edelmetallen oder anderen Rohstoffen ausschliessen.

⁷ Bei der Ermessensbetätigung vermeidet der Vermögensverwalter Klumpenrisiken z.B. infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Zahl von Anlagen. Er sorgt insbesondere bei strukturierten Anleihen und Zertifikaten für eine angemessene Diversifikation bei der Wahl von Emittenten.

⁸ Bei der Ermessensbetätigung beschränkt sich der Vermögensverwalter (vorbehältlich abweichender, ausdrücklicher Weisungen) auf leicht handelbare Anlagen. Die leichte Handelbarkeit ist gegeben, wenn

- a) ein repräsentativer (börslicher oder ausserbörslicher) Markt für die entsprechende Anlage besteht, oder
- b) der Emittent einer Anlage oder geeigneter Market Maker sich verpflichtet hat, für eine leichte Handelbarkeit zu sorgen, die einem repräsentativen Markt gleichwertig ist, oder
- c) eine Anlage in regelmässigen Zeitabständen kündbar ist (im Falle von kollektiven Kapitalanlagen mindestens zweiwöchentlich, andere Anlagen mindestens viermal jährlich mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen, oder monatlich mit einer Kündigungsfrist von höchstens 90 Tagen).

⁹ Bei Anlegern stark verbreitete Anlagen mit beschränkter Handelbarkeit (wie z.B. Kassenobligationen in Daueremission von Banken) sind gleichwohl zulässig, soweit der Kunde nicht klare Weisungen im gegenteiligen Sinn erteilt hat.

¹⁰ Verliert eine Anlage nachträglich ihre leichte Handelbarkeit, so trifft der Vermögensverwalter geeignete Massnahmen zur Wahrung der Kundeninteressen.

Art. 6 Kreditaufnahme und –benutzung in der Vermögensverwaltung

¹ Vorbehältlich abweichender Vereinbarung im Vermögensverwaltungsauftrag ist der Vermögensverwalter nicht befugt, für seine Kunden Kredit aufzunehmen, oder bestehende Kreditlimiten bei der Vermögensanlage einzusetzen.

² Vorbehältlich abweichender Vereinbarung im Vermögensverwaltungsauftrag ist der Vermögensverwalter auch nicht befugt, Anlagegeschäfte für seine Kunden zu tätigen, die den Kunden einer potentiellen Sollposition gegenüber der Depotbank aussetzen.

³ Von den Absätzen 1 und 2 sind ausgenommen sind kurzfristige Kontoüberziehungen ausgenommen werden, die durch in naher Zukunft eingehende Erträge, angekündigte Rückzahlungen von Obligationen gedeckt sind, oder durch kurzfristige Valutaverschiebungen bei Arbitragegeschäften entstehen. Darüber hinaus sind kurzfristige Kontoüberziehungen gestattet, um wirtschaftliche Risiken des Portfolios zu korrigieren oder die mögliche Hebelwirkung auf einzelne Anlageinstrumente zu steuern, sofern mit der Fälligkeit oder dem abzusehenden Abwicklungstermin der zugrunde liegenden Anlageinstrumente die wirtschaftlichen Risiken des Portfolios (z. B. Sollsaldo, Verbindlichkeiten und Forderungen) 100% nicht übersteigen

Art. 7 Termin- und Derivatgeschäfte mit und ohne Hebelwirkung

¹ Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten oder Termingeschäfte können zum Zweck der Absicherung (insbesondere von Mark-, Währungs- und Zinsänderungsrisiken) oder eines effizienten Portfolio- und Währungsmanagements unter Beachtung der nachfolgenden Absätze getätigt werden.

² Termingeschäfte und Transaktionen in Derivaten, bei denen der Verlust die anfängliche Anlage nicht übertreffen kann, sind gestattet, solange das daraus resultierende Portfoliorisiko mit der festgelegten Anlagestrategie übereinstimmt.

³ Transaktionen in Derivaten, die zu einer ungedeckten Shortposition in einzelnen Anlageinstrumenten führen, sind nicht gestattet.

⁴ Andere Transaktionen auf Termin oder in Derivaten, die zu einer Shortposition in Futures, Börsenindizes, Anleihenindizes, Devisen, Zinssätzen, Edelmetallen, Nichtedelmetallen und anderen Rohstoffen sowie Immobilienindizes führen, sind gestattet, solange der Basiswert im verwalteten Portfolio ausreichend repräsentiert ist. Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken im Portfolio sind Derivate auf Zinssätze und Staatsanleihen-Futures gestattet, sofern das Kreditrisiko des Portfolios dadurch nicht wesentlich verändert wird.

⁵ Andere Transaktionen auf Termin oder in Derivaten, die zu einer Long-Position führen, bei denen der Inhaber keinen Einfluss auf die Ausübungsmodalitäten hat, wie z. B. bei Financial Futures, sind gestattet, sofern die Liquidität zur Eindeckung der Position bzw. zur Deckung des Ausführungspreises zum Zeitpunkt der Abwicklung der Transaktion vollumfänglich vorhanden ist. Der Vermögensverwalter muss



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

angemessene Prozesse etablieren, um sicherzustellen, dass Nachschussforderungen jederzeit gedeckt werden können